

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 30/09 BH

L 5 AL 63/04 (LSG Hamburg)
S 12 AR 959/97 (SG Hamburg)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. März 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 7. August 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen
und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Bescheide der Beklagten vom 10. März 1997 und 19. März 1997, mit denen die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe ab 15. März 1996 wegen der nachträglichen Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit durch den Rentenversicherungsträger ab 10. Januar 1996 aufgehoben worden war.
- 2 Die Beklagte hat den von der Klägerin am 26. Mai 1997 eingelegten Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 3. Juli 1997 als unzulässig verworfen. Die Klage hat das Sozialgericht (SG) Hamburg mit Gerichtsbescheid vom 31. Mai 1999 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) Hamburg hat mit Urteil vom 7. August 2009 die Berufung als unzulässig verworfen, weil die Berufung nicht fristgerecht erhoben worden sei. Nach erfolglosen Zustellversuchen habe die Klägerin den Gerichtsbescheid spätestens am 29. März 2004 erhalten und hiergegen erst am 3. Mai 2004 Berufung eingelegt. Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand seien nicht ersichtlich.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen. Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es hier.
- 4 Eine hinreichende Aussicht auf Erfolg für die Nichtzulassungsbeschwerde wäre nur dann zu bejahen, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe geltend gemacht werden könnte (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Verfahrensmangel); denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht zu erkennen.
- 5 1. Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Sie wirft keine Rechtsfrage auf, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl ua BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 mwN). Dem Urteil des LSG ist zu entnehmen, dass es die Berufung für unzulässig gehalten hat, weil die Klägerin die Berufungsfrist versäumt habe. Denn der mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung versehene Gerichtsbescheid des



SG vom 31. Mai 1999 sei der Klägerin spätestens am 29. März 2004 zugegangen, weil sie mit Schreiben von diesem Tag an das SG hierauf Bezug genommen habe. Sie habe jedoch erst mit Schreiben vom 3. Mai 2004, und damit nicht innerhalb der vom 30. März 2004 bis 29. April 2004 laufenden einmonatigen Berufungsfrist, deutlich gemacht, mit dem Gerichtsbescheid nicht einverstanden zu sein. Gründe für eine Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsfrist waren für das LSG auch im Hinblick auf gesundheitliche Einschränkungen der Klägerin, nicht ersichtlich. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus den vom Senat beigezogenen, bereits vom LSG berücksichtigten Verwaltungsakten des Rentenversicherungsträgers und den Betreuungsakten des Amtsgerichts Hamburg. Die streitige Frage der Zulässigkeit der Berufung ist somit unter Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Falles entschieden worden und lässt ungeklärte Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung nicht erkennen (vgl zu diesem Problemkreis zuletzt Senatsbeschluss vom 28. November 2007 - B 11a/7 AL 34/07 B - SozR 4-1500 § 151 Nr 3 mwN).

- 6 2. Das Urteil des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 7 3. Nicht ersichtlich ist schließlich, dass in einer Nichtzulassungsbeschwerde ein Verfahrensmangel geltend gemacht werden könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Insbesondere für eine von der Klägerin mit Schreiben vom 19. Oktober 2009 behauptete Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör lassen sich keinerlei Hinweise finden.
- 8 Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG) soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten, und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (vgl dazu ua: BVerfGE 96, 205, 216 f; BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 1 RdNr 6).
- 9 Eine Überraschungsentscheidung des LSG ist unter keinem denkbaren Aspekt festzustellen. Das LSG hat die Klägerin einerseits bereits frühzeitig und andererseits auch unmittelbar vor der endgültigen Entscheidung des Rechtsstreits mit Schreiben vom 31. August 2004, 29. November 2004 und 29. April 2009 darauf hingewiesen, dass die Berufung verfristet und geprüft worden sei, ob Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden könne. Das LSG hatte Ermittlungen zum Gesundheitszustand der Klägerin durchgeführt, um entscheiden zu können, inwiefern die Versäumung der Berufungsfrist auf einem Unvermögen der Klägerin beruhen könnte. Darüber hinaus hatte das LSG bereits vor dem angefochtenen Urteil die Klägerin vollständig über die der Beurteilung des Falles zu Grunde gelegte Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt, nämlich mit dem Beschluss, mit dem es PKH für das Berufungsverfahren versagt



hatte. Der Klägerin wurde vom LSG wiederholt Gelegenheit eingeräumt, sich zu der beabsichtigten Verwerfung ihrer Berufung als unzulässig zu äußern. Diese Gelegenheit hat die Klägerin auch genutzt, zuletzt im Rahmen der vom LSG am 7. August 2009 durchgeführten mündlichen Verhandlung. Dass sie sich nach ihren (späteren) Angaben in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG gesundheitsbedingt nicht richtig habe konzentrieren können, begründet keine Gehörsverletzung.

- 10 Auch kann dem LSG keine Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör in der Form des Übergehens von Beteiligtenvorbringen vorgehalten werden. Das LSG ist mit mehreren Hinweis- und Erläuterungsschreiben an die Klägerin vom 31. August 2004, 29. November 2004, 5. Februar 2008, 15. April 2008, 23. April 2008 und 29. April 2009 auf deren Anfragen eingegangen und hat sich - ohne dass seine Entscheidung darauf beruht - im Urteil vom 7. August 2009 klarstellend auch mit der materiellen Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide der Beklagten vom 10. März 1997 und 19. März 1997 auseinandergesetzt.
- 11 Im Übrigen ergibt auch die lange Verfahrensdauer keinen Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 18 RdNr 14 mwN). Es ist nicht im Ansatz ersichtlich, dass das LSG bei kürzerer Prozessdauer zu einem für die Klägerin günstigeren Ergebnis gekommen wäre. Auch zu einer entscheidungsimmanenten Feststellung eines vorinstanzlichen Verfahrensmangels besteht hier kein Anlass (vgl BSG SozR 4-3100 § 60 Nr 4 RdNr 66 ff), weil eine Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG nicht in Betracht kommt.
- 12 Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der von der Klägerin im Schreiben vom 19. Oktober 2009 geäußerten Bitte, ihr durch Verlängerung und Aufschub weiteren Vortrag zu ermöglichen, nicht entsprochen werden kann. Denn der Senat hat die Erfolgsaussicht der beantragten PKH von Amts wegen zu prüfen, ohne auf weiteren Vortrag der Klägerin angewiesen zu sein.
- 13 Weil PKH nicht zusteht, entfällt die Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

